

Übersicht der gesetzlichen Vorschriften für Kinder und Jugendliche im Schießsport

Sportgerät:	Kinder unter 12 Jahren:	Kinder von 12 bis unter 14 Jahren:	Jugendliche von 14 bis unter 16 Jahren:	Jugendliche von 16 bis unter 18 Jahren:
- Lichtgewehr	Erlaubt	Erlaubt	Erlaubt	Erlaubt
- Druckluft - Federdruck - CO ²	Aufsicht ¹ + Behördliche Genehmigung ²	Aufsicht ¹	Erlaubt	Erlaubt
- Kal. 5,6mm (.22lr Kleinkaliber bis 200 Joule) -Einzelladerflinte bis Kal. 12 oder kleiner	Nicht Erlaubt	Nicht Erlaubt	Aufsicht ¹	Erlaubt
- Alle weiteren Kaliber und Flinten (Großkaliber z.B. 9mm, .357 Magnum etc.)	Nicht Erlaubt	Nicht Erlaubt	Nicht Erlaubt	Nicht Erlaubt

Wort- und Zeichenerklärungen:

Aufsicht ¹: durch eine zur Sachkunde-, Schieß- und Standaufsicht ausgebildeten sorgeberechtigten Person (**nur eigenes Kind**) oder durch eine zur Kinder- und Jugendarbeit, für das Schießen geeignete, ausgebildete Aufsichtsperson.

Behördliche Genehmigung ²: Ausnahme der Alterserfordernis (Einzelurlaubnis)